

Synopsis Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung (GebVerz-VwGS)

lfd. Nr. - alt -	Öffentliche Leistung - alt -	Gebühr - alt -	lfd. Nr. - neu -	Öffentliche Leistung - neu -	Gebühr - neu -
1.4	Auskünfte		1.4	Auskünfte und Einsichtnahmen, Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Landesinformationsfrei- heitsgesetz	
	<u>schriftliche</u> Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit nichts anderes be- stimmt ist	2,50 € - 25,00 €		Soweit besondere Auskunftsrechte aus spezialgesetzlichen Regelungen Aussa- gen zur Gebührenfreiheit oder Unent- geltlichkeit der Auskunft oder Einsicht- nahme enthalten, gehen solche Rege- lungen dieser Satzung vor.	
	<u>mündliche</u> Auskünfte	gebührenfrei	1.4.1	<u>mündliche</u> Auskünfte	gebührenfrei
			1.4.2	<u>einfache schriftliche</u> oder <u>einfache elekt- ronische</u> Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
			1.4.3	Information über die Kosten nach § 10 Abs. 2 LIFG	gebührenfrei
		1.4.4	<u>schriftliche</u> oder <u>elektronische</u> Auskunft, soweit nichts anderes bestimmt ist		
			je angefangene viertel Stunde	15,90 €	

lfd. Nr. - alt -	Öffentliche Leistung - alt -	Gebühr - alt -	lfd. Nr. - neu -	Öffentliche Leistung - neu -	Gebühr - neu -
			1.4.5	Einsichtnahme in Akten und Bücher einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, soweit nichts anderes bestimmt ist je angefangene viertel Stunde	15,90 €
			1.4.6	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise Anmerkung: Bei einer einfachen Auskunft beträgt der Aufwand für den Zugriff auf die Informationsquelle weniger als 15 Minuten, wird weder eine Auswertung von Archivgut, eine verwaltungsinterne Abstimmung noch eine besondere rechtliche Wertung erforderlich und es müssen weder zum Schutz besonderer öffentlicher Belange, zum Schutz personenbezogener Daten, zum Schutz des geistigen Eigentums noch zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen bestimmte Daten ausgesondert oder geschwärzt werden. Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Einsichtnahme erfolgen, insbesondere die Her-	Höhe der Gebühr unter den Nummern 1.11.3 und 1.11.4

lfd. Nr. - alt -	Öffentliche Leistung - alt -	Gebühr - alt -	lfd. Nr. - neu -	Öffentliche Leistung - neu -	Gebühr - neu -
	nungen, Zeichnungen und dergleichen) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	8,00 €		Zeichnungen und dergleichen) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	10,20 €
	c) Für Ablichtungen und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:		1.11.3	Fotokopien, Ausdrücke bei einem Format bis DIN A3	gebührenfrei
	1. bei einem Format bis DIN A4 für die erste Seite	1,00 €		die ersten 5 Seiten für jede weitere Seite	1,00 €
	2. bei einem größeren Format für die erste Seite	1,50 €	1.11.4	Abgabe / Bereitstellung von elektronischen Dokumenten, einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, auf Datenträger oder Übermittlung der Daten als Anhang einer E-Mail	
	für jede weitere Seite	1,30 €		bis zu 15 Minuten Zeitaufwand über 15 Minuten Zeitaufwand je angefangene viertel Stunde	gebührenfrei 13,30 €
				Anmerkung: Kopiergeräte und EDV-Anlagen zur Selbstbedienung in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Heidelberg werden von diesen Gebührensätzen nicht erfasst.	